

8. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Radegast über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung

(8. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 154 in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V, S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswasserabgabengesetz – AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Radegast in ihrer Sitzung am 16.06.2010 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 3 Abs. (2) Gebührenmaßstab wird wie folgt ergänzt:

Wird dem öffentlichen Schmutzwassernetz Niederschlagswasser zugeführt, das durch Vermischung zu Schmutzwasser wird, ermittelt sich die zu berechnende Menge anhand der angeschlossenen versiegelten Fläche des betroffenen Grundstücks und des mittleren Jahresniederschlages.

Artikel 2

Die 8. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Holdorf, den 17.06.2010

gez. Steffen Timm
Verbandsvorsteher

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Verband geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Holdorf, den 17.06.2010

gez. Steffen Timm
Verbandsvorsteher